

GESAMTVERTRAG

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Alleinvertretenden, Herrn Professor Dr. h.c. Erich Schulze, Bayreuther Str. 37/38, 1000 Berlin 30, Herzog-Wilhelm-Str. 28, 8000 München 2,

im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt,

und

der Bundesvereinigung sozio-kultureller Zentren, vertreten durch ihr Vorstandsmitglied Hr. Gerd Dallmann, Hannover Ulmer Straße 241, 7000 Stuttgart 60

im nachstehenden Text kurz "Organisation" genannt,

wird folgender GESAMTVERTRAG geschlossen:

1. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß die Organisation der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer unmittelbaren Mitglieder, ihrer Mitgliedsverbände und deren Mitglieder - bei Vereinen oder anderen juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers - aushändigen und jede spätere

Veränderung laufend mitteilen wird,

- b) daß die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluß eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- d) daß die Mitglieder der Organisation aufgefordert werden, am Lastschriftverfahren teilzunehmen,
- e) daß die Organisation der GEMA jeweils 12 Exemplare ihrer Veröffentlichungen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben usw.) kostenfrei übersendet.

2. Vorzugssätze

Dafür erklärt die GEMA sich bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die Vorzugssätze für die Organisationen der jeweils gültigen Tarife U-VK, M-U, VR-T-G, T, BT und VR-BT-G der GEMA als Vergütungen zu berechnen. Die vollständigen Tarife sind als Anlage diesem Gesamtvertrag beigelegt.

Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen ist.

3. Abschluß von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung der Musik-

darbietungen durch Abschluß eines Pauschalvertrages zu erwerben.

- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

4.

Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

5.

Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung der Organisation eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

6.

Zahlungsweise

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts

Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.

- (2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von zur Zeit DM 5,-- erhoben.

7. GVL

- (1) Die Vergütungssätze M-U erhöhen sich um 20 % für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg).
- (2) Bei Anwendung der Vergütungssätze VR-T-G werden für Rechnung GVL die gleichen Vergütungssätze wie für die GEMA berechnet.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1987

geschlossen.

9. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Berlin, den 28.1.1986

Hannover, den 17.1.86



(Prof. Dr. Erich Schulze)



(Gerd Dallmann)